



A-Priority CH-3003 Bern, Kdo Ausb, WAHA

An die
Eidg. Schiessoffiziere
Kreise 1 – 22

Referenz/Aktenzeichen:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: WAHA

Sachbearbeiter/in:

Bern, 30.04.2020 (ersetzt Schreiben vom 20.03.2020 / Änderungen seitlich markiert)

Massnahmen im Bereich Schiesswesen ausser Dienst 2020

Sehr geehrte eidgenössische Schiessoffiziere

Der Bundesrat hat am 29. April 2020 neue Massnahmen in Bezug auf COVID-19 erlassen.

Darauf basierend, habe ich in Absprache mit dem Schweizer Schiesssportverband (SSV) für den Bereich Schiesswesen ausser Dienst folgende Entscheide getroffen:

1. Instruktionsrapporte

Gemäss Schiessverordnung VBS (512.311) haben die Schiessvereine jährlich an einem Instruktionsrapport des zuständigen Mitglieds Schiesskommission teilzunehmen.

➔ **Die Instruktionsrapporte werden nach dem 16. März 2020 nicht mehr durchgeführt.**

Die Vereinspräsidenten sind mittels Mail zu informieren.

2. Schützenmeisterkurse (SMK) und -wiederholungskurse (SM-WK)

Gemäss Schiesskursverordnung (512.312) führen die eidgenössischen Schiessoffiziere (ESO) die SMK und SM-WK durch.

➔ **Die Durchführung von SMK und SM-WK ist bis 07. Juni 2020 sistiert.**

Über eine allfällige Verlängerung der Sistierung wird Ende Mai 2020 entschieden.

Entgegen von Art. 8 der Schiesskursverordnung dürfen die Grundkurse für Schützenmeister auch in der zweiten Jahreshälfte durchgeführt werden.

Als Konsequenz wird bei den Schützenmeistern und Jungschützenleitern durch das SAT der Status in der VVAdmin wie folgt verlängert:

Status abgelaufen per 31.12.2019
Status abgelaufen per 31.12.2020

Neu: Status gültig bis 31.12.2020;
Neu: Status gültig bis 31.12.2021.

3. Jungschützenleiterkurse (JSLK)

Gemäss Schiesskursverordnung (512.312) führt das SAT die JSLK durch.

→ **Die Durchführung von JSLK ist bis 07. Juni 2020 sistiert.**

Über eine allfällige Verlängerung der Sistierung wird Ende Mai 2020 entschieden.

4. Jungschützenkurse (JSK)

Gemäss Schiesskursverordnung (512.312) führen die anerkannten Schiessvereine die JSK durch.

→ **Die Durchführung von JSK ist bis 10. Mai 2020 sistiert.**

Als Konsequenz können die Schiessvereine, welche die Leihwaffen für die JSK noch nicht gefasst haben, diese zeitnah auslösen. Im Anschluss ist mit dem zuständigen Armeelogistikcenter Kontakt aufzunehmen betreffend die Fassung der Leihwaffen.

5. Vorstands- und Schiesstagemeldung

Gemäss Schiessverordnung VBS (512.311) erfassen die Schiessvereine bis 10. April 2020 die Vorstands- und Schiesstagemeldung in der VVAdmin.

→ **Die Durchführung von sämtlichen Anlässen im Bereich Schiesswesen ausser Dienst, inklusive Obligatorische Programme, ist bis 10. Mai 2020 sistiert.**
Ab 11. Mai 2020 sind ausschliesslich Trainings, unter Einhaltung der Vorgaben des Bundesamts für Gesundheit und des SSV, möglich.
Ab 08. Juni 2020 können die übrigen Schiessanlässe im Bereich Schiesswesen ausser Dienst geplant werden.

Als Konsequenz sind sämtliche Schiessen bis **10. Mai 2020**, welche bereits in der VVAdmin erfasst wurden, durch die jeweiligen Schiessvereine zu löschen. Die Frist für die Erfassung der Vorstands- und Schiesstagemeldung wird bis 31. Mai 2020 verlängert.

6. Kontrollen der Schiessvereine

Gemäss Schiessoffiziersverordnung (512.313) kontrollieren die kantonalen Schiesskommissionen bei den Schützenvereinen jeweils ein Obligatorisches Programm und den Jungschützenkurs.

→ **Gemäss den getroffenen Entscheiden entfallen bis 10. Mai 2020 die Kontrollen der JSK und bis 07. Juni 2020 die Kontrollen der Obligatorischen Programme.**

Über eine allfällige Verlängerung der Sistierung wird Ende Mai 2020 entschieden.

- 7. Zeitliche Festlegung der Bundesübungen (BU) und der Jungschützenkurse (JSK)**
Gemäss Schiessverordnung (512.31) müssen die BU und JSK bis 31. August 2020 beendet sein. Bei Epidemien oder aus anderen zwingenden Gründen kann auf Gesuch hin ein späterer Termin bewilligt werden.

→ **Auf Antrag des SSV wird die Frist für die Durchführung der BU und JSK bis 30. September 2020 verlängert.**

- 8. Schiessen der Truppe auf zivilen oder bundeseigenen Schiessanlagen**
Die Armee bildet Rekruten, Soldaten und Kader weiterhin aus. Das heisst, dass Rekrutenschulen, Kaderschulen und WK-Formationen weiterhin an der persönlichen Waffe ausgebildet werden und somit auch zivile oder bundeseigene Schiessstände nutzen.

- 9. Schiessen von Schiessvereinen auf bundeseigenen Schiessanlagen**
Schiessen von Schiessvereinen auf bundeseigenen Schiessanlagen sind ausschliesslich für Trainings, unter Einhaltung der Vorgaben des Bundesamts für Gesundheit und des SSV, ab 11. Mai 2020 möglich.

10. Munitionsrückschub

Die Munition, welche die Schiessvereine erhalten, wird von der armasuisse regelmässig überwacht, geprüft und ist somit bei der Abgabe in einem einwandfreien Zustand. Wenn die Munition fachgerecht gelagert wird, kann diese grundsätzlich auch im Folgejahr verschossen werden – konkret kann Munition, welche 2020 bezogen wurde, somit grundsätzlich auch 2021 verwendet werden. Auch die GP 11 mit Jahrgang 1985 kann, nach Rücksprache des SAT mit der armasuisse und dem Armeestab, 2021 noch verschossen werden.

Sollten die Schiessvereine Ende Schiesssaison, infolge der Massnahmen von COVID-19, noch eine grössere Dotation an Restmunition haben, so bestehen zwei Möglichkeiten:

1. Sie behalten die Munition und verschossen diese im Folgejahr;
2. Sie geben ganze Verpackungseinheiten bis spätestens am 10. Oktober 2020 der nächstgelegenen Munitions-Auslieferstelle zurück; somit wird die zurückgegebene Munition auch nicht in Rechnung gestellt.

→ **Nach Möglichkeit ist die Munition zu behalten und nur im Notfall zurückzugeben.**

Mittels Jahresrechnung, welche die Schiessvereine im Dezember 2020 erhalten, wird die ganze Munition in Rechnung gestellt, welche die Schiessvereine bis 10. Oktober 2020 nicht zurückgegeben haben.

11. Schiessbericht und Munitionsbestellung

Gemäss Schiessverordnung VBS (512.311) erstellt der Vereinsvorstand anhand der Standblätter den jährlichen Schiessbericht in der VVAdmin und bestellt die Munition für das Folgejahr bis zum 20. September 2020.

→ **Die Frist für die Eingabe der Schiessberichte und der Munitionsbestellungen wird bis 10. Oktober 2020 verlängert.**

12. Entschädigungen

Die anerkannten Schiessvereine erhalten vom Bund jährlich Entschädigungen an die Kosten des Verwaltungs- und Schiessbetriebes sowie des Versicherungsschutzes.

→ Die Entschädigungen werden gemäss Anhang 6 der Schiessverordnung VBS (512.311) ausbezahlt.

13. Abnahme von elektronischen Trefferanzeigeanlagen

Bei der Abnahme einer elektronischen Trefferanzeigeanlage handelt es sich nicht um einen normalen Schiessbetrieb im Sinne des Schiesswesens ausser Dienst. Es handelt sich hier um eine Abnahme einer Trefferanzeigeanlage, welche durch die Industrie beziehungsweise Handwerker installiert wurde.

Der Bundesrat hat bis dato kein Verbot für Tätigkeiten von Handwerkern in diesem Bereich ausgesprochen.

→ Solange die Vorgaben des BAG eingehalten werden, ist eine Abnahme der elektronischen Trefferanzeigeanlage durch den eidgenössischen Schiessoffizier entsprechend möglich.

Bei sämtlichen Schiessen im Bereich des Schiesswesens ausser Dienst sind betreffend COVID-19 die Vorgaben des Bundesrats, des Bundesamts für Gesundheit und das Schutzkonzept des SSV strikte einzuhalten.

Sobald weitere Erkenntnisse im Bereich Schiesswesen ausser Dienst vorliegen, werde ich Sie umgehend informieren.

Für das generelle Engagement zugunsten des Schiesswesens ausser Dienst und Ihr Verständnis danke ich Ihnen und wünsche Ihnen weiterhin alles Gute.

Freundliche Grüsse

KOMMANDO AUSBILDUNG

Korpskommandant Hans-Peter Walser
Chef Kommando Ausbildung

Beilage

Die wichtigsten Termine im Schiesswesen ausser Dienst 2020

z K an

CdA

DU CdA

DU Chef Kdo Ausb

Schweizer Schiesssportverband (mit der Bitte, intern zu informieren)

Generalsekretär RK MZF (mit der Bitte, die Militärdirektoren zu informieren)

Präsident KVMBZ (mit der Bitte, die Amtsleiter zu informieren)

Präsident VSK (mit der Bitte, die Kreiskommandanten zu informieren)